

Auszug aus der Niederschrift über die 1. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 8.12.2004

#### 4. Offene Ganztagsgrundschule

hier: Beschlussempfehlung über die Trägerschaft

Ausschussvorsitzende Frau Ostmann verweist auf die der Einladung beigefügten und der im Nachgang zugesandten Vorlagen sowie auf die vor der Sitzung ausgegebene Tischvorlage.

AM Herr Lasar beantragt, den TOP in die Fraktionen zurückzuverweisen, da aus der Sicht der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen noch Beratungsbedarf bestehe.

Im Verlauf der sich anschließenden heftigen Diskussion berichten Frau Beigel und Herr Niehage aus den Sitzungen ihrer Schulkonferenzen und den Gesprächen mit der Verwaltung. Sie verweisen auf die einstimmig gefassten Beschlüsse beider Schulkonferenzen und den Konsens mit der Verwaltung, die Volkshochschule Lippe-West mit der Trägerschaft der OGS zu beauftragen.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Beantragung der Mittel für investive Zwecke eine Entscheidung schnellstmöglich herbeigeführt werden sollte. Für den Fall einer Vertagung möglicherweise bis zur Ratssitzung am 27.1.2005 besteht große Gefahr, dass für das Schuljahr 2005/2006 das verfügbare Förderbudget in bezug auf 4 Gruppen nicht mehr ausreicht oder von anderen Schulträgern abgerufen ist.

AM Herr Fiedler beantragt eine kurze Sitzungsunterbrechung, nach der Herr Lasar seinen Antrag zurückzieht.

AM Herr Fiedler beantragt für die Fraktion der CDU, Bündnis 90/ Die Grünen und Frau Asemissen (FDP) folgenden Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt dem Rat der Gemeinde Leopoldshöhe auf der Grundlage der durch die VHS Lippe-West vorgelegten Konzeption und der diesbezüglichen Beschlüsse der Schulkonferenzen der Grundschule Nord (Anlage 1) und Grundschule Süd (Anlage 2) vom 30.11.2004 die Umwandlung der Grundschulen in Offene Ganztagsgrundschulen im Primarbereich zu beschließen und entsprechende Anträge auf Genehmigung und Förderung zu stellen.

Dem Rat wird weiterhin empfohlen, die Volkshochschule Lippe-West mit der Trägerschaft zu beauftragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die investiven Mittel für zwei Gruppen Offener Ganztagsgrundschulen an beiden Leopoldshöher Grundschulen zu beantragen.

Die Beschlussempfehlung erfolgt einstimmig.

gez. Ostmann  
Ausschussvorsitzende

gez. Holzapfel  
Schriftführerin

# CDU-Fraktion

## im Rat der Gemeinde Leopoldshöhe

An den Bürgermeister  
der Gemeinde Leopoldshöhe  
Kirchweg 1

33818 Leopoldshöhe

Leopoldshöhe, den 07.12.2004

**Sitzung des Ausschusses Schule, Kultur und Sport am 08.12.2004**  
**Hier: Top 4 Offene Ganztagsgrundschule**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Frau Asemissen (FDP) beantragen gemeinsam folgenden Beschlussvorschlag zum Top 4 der o.a. Sitzung zur Abstimmung zu bringen. Bitte veranlassen Sie die Verteilung des Beschlussvorschlages als Tischvorlage in der Ausschusssitzung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt dem Rat der Gemeinde Leopoldshöhe auf der Grundlage der durch die VHS Lippe- West vorgelegten Konzeption und der diesbezüglichen Beschlüsse der Schulkonferenzen der Grundschule Nord ( Anlage 1) und Grundschule Süd (Anlage2) vom 30.11.2004 die Umwandlung der Grundschulen in Offene Ganztagsgrundschulen im Primarbereich zu beschließen und entsprechende Anträge auf Genehmigung und Förderung zu stellen.

Dem Rat wird weiterhin empfohlen, die Volkshochschule Lippe-West mit der Trägerschaft zu beauftragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die investiven Mittel für zwei Gruppen Offener Ganztagsgrundschulen an beiden Leopoldshöher Grundschulen zu beantragen.



(CDU-Fraktionsvorsitzender)

Beschluss

Schulkonferenz Nr. 3; Schuljahr 2004/2005 am 30. 11. 2004

Umwandlung der Grundschule Nord  
in eine Offene Ganztagschule im Primarbereich

Vor dem Hintergrund der bisherigen Beratungen beschließt die Schulkonferenz der Grundschule Nord:

1. Die Schule wird zum 1. 8. 2005 in eine Offene Ganztagschule im Primarbereich umgewandelt werden.
2. Der Träger der Einrichtung soll die Volkshochschule Lippe - West werden.
3. Die Konzeption orientiert sich am vorgelegten Konzept der VHS vom Oktober 2004. Dabei geht die Schulkonferenz insbesondere von folgenden Annahmen aus, die Grundlage für die Beschlussfassung sind:
  - Bildung und Förderung haben im pädagogischen Gesamtkonzept Priorität vor dem Betreuungsaspekt.
  - Das Profil der Grundschule Nord wird mit allen am Schulleben Beteiligten konsensual in ein Profil der Offenen Ganztagschule Nord überführt.
  - Dabei sollen die vorhandenen Betreuungskonzepte erhalten und verstärkt werden.
  - Alle Beteiligten sind sich darin einig, dass die Umwandlung nur durch eine dauernde enge Kooperation von Schule und OGS - Träger gelingen kann. Diese Zusammenarbeit wird nachhaltig angestrebt.
4. Das vorhandene Betreuungspersonal soll vorrangig übernommen werden.
5. Der Förderverein der Grundschule Nord soll im Rahmen seiner Möglichkeiten in die Elternbeteiligung eingebunden werden.
6. Bestehende Kooperationen (z.B. mit dem Verein für Hausaufgabenhilfe e.V.; der Kirchengemeinden vor Ort; Sportvereine wie TUS Leopoldshöhe, TTC Schuckenbaum; Basketball - Club etc) sollen positiv fortentwickelt werden.

7. Der bisherige Betreuungsumfang soll der jeweils vorhandenen Nachfrage angepasst werden. Dabei wird die Schule sicherstellen, dass in den dritten und vierten Unterrichtsstunden für alle Kinder Unterricht verpflichtend ist.
8. Die Elternbeiträge sollen eine Staffelung vorsehen, die sich am Einkommen orientieren. Der Höchstbetrag soll 100 € monatlich betragen.
9. Das Raumprogramm der OGS orientiert sich am vorliegenden Plan der Verwaltung vom 12. 7. 2004. Zusätzlich werden bei der Ausführungsplanung folgende Forderungen umgesetzt:
  - Die OGS wird komplett im Hauptgebäude untergebracht.
  - Der GS wird -bis auf den durch die Felix - Fechenbach - Gesamtschule genutzten Werkraum- der komplette Kellerbereich des dritten Traktes zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Umbauarbeiten werden diese Räume in einen für die GS angemessenen Zustand gebracht (z.B. Musikraum; Kunstraum).
  - Im zentralen Bereich der GS / OGS wird ein Küchenbereich erstellt, der sowohl die unterrichtliche Nutzung durch Arbeitsgemeinschaften und sonstige Unterrichtsveranstaltungen als auch anlässlich von Schulveranstaltungen zulässt.
10. Alle Unterrichtsräume der Schule stehen grundsätzlich der OGS wie der GS zur Verfügung.

Sollte es gelingen, durch höhere als veranschlagte Elternbeiträge die Einnahmeseite zu verstärken, geht die Schulkonferenz der GS Nord davon aus, dass diese Mittel überwiegend der Verbesserung des schulischen Angebotes zugute kommen.

f. d. R.

Niehage / 29.11.2004

02.12.04

V Per Fax, Tg, 06. 12. 04

# Grundschule Süd der Gemeinde Leopoldshöhe



Grundschule Süd, 33818 Leopoldshöhe

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Leopoldshöhe  
Kirchweg 1

33818 Leopoldshöhe

Berliner Straße 10  
33818 Leopoldshöhe  
Telefon: (05202) 980810  
Fax: (05202) 980817

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Leopoldshöhe, den 06. Dez. 2004

## Offene Ganztagsgrundschule

Sehr geehrter Herr Schemmel,

die Schulkonferenz der Grundschule Süd in Leopoldshöhe hat sich in ihrer Sitzung am Dienstag, d. 30. Nov. 2004, einstimmig für die Favorisierung der Volkshochschule als Träger der offenen Ganztagsgrundschule ab Schuljahr 2005/06 ausgesprochen.

Ein Beschluss der Schulkonferenz, ab Schuljahr 2005/06 die offene Ganztagsgrundschule anzubieten, wurde bereits in der Sitzung am 22. Juni 2004 gefasst. Das Protokoll wurde dem Schulträger übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'G. Beigel'.

(G. Beigel, Rektorin)

## Offene Ganztagschule im Primarbereich

RdErl. d. Ministeriums  
für Schule, Jugend und Kinder  
v. 12. 2. 2003 (ABl. NRW. S. 45) \*

### 1. Ziele und Grundsätze der offenen Ganztagschule

- 1.1 Die offene Ganztagschule soll durch die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren außerschulischen Trägern ein neues Verständnis von Schule entwickeln. Sie sorgt für eine neue Lernkultur zur besseren Förderung der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Zusammenarbeit von Lehrkräften mit anderen Professionen. Sie ermöglicht mehr Zeit für Bildung und Erziehung, individuelle Förderung, Spiel- und Freizeitgestaltung sowie eine bessere Rhythmisierung des Schultages. Sie sorgt für ein umfassendes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientiert. Sie umfasst insbesondere:
- Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote,
  - besondere Förderangebote für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien und für Kinder mit besonderen Begabungen sowie
  - Angebote zur Stärkung der Familienerziehung.
- 1.2 Die offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). In Kooperation mit vielfältigen Partnern, insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports und der Kultur soll sie zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags eine bessere Förderung für alle Kinder ermöglichen. Die offene Ganztagschule eröffnet Schülerinnen und Schülern Hilfen zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und unterstützt Eltern in ihrer Erziehungsarbeit.
- 1.3 Ziel ist es, die Landesmittel für bestehende Ganztagsangebote im Primarbereich – Horte und Schulkinderhäuser sowie Angebote der Ganztagsbetreuung für Schulkinder aus den Programmen „Dreizehn Plus“ im Primarbereich und „Schülertreff in der Tagesstätte“ (SIT) – bis zum 31. 7. 2007 schrittweise in die Finanzierung des Programms „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ zu überführen. Der Antragsteller hat den schrittweisen Ausbau der offenen Ganztagschule im Primarbereich und die zeitlichen Umsetzungsschritte bis 2007 im Rahmen eines Entwicklungsprozesses darzustellen. Der Entwicklungsprozess soll darüber Auskunft geben, in welchen Schritten die Umwandlung von Schulen in offene Ganztagschulen im Primarbereich durchgeführt werden soll.
- Angebote aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ können an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich für die Kinder gefördert werden, für die ein Betreuungsbedarf ausschließlich zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr besteht. Angebote aus den Programmen „Dreizehn Plus“ und „Schülertreff in der Tagesstätte“ werden in einer offenen Ganztagschule nicht gefördert.
- Ganztagsangebote für Schulkinder, die noch nicht in eine offene Ganztagschule eingebracht werden können, können bis spätestens zum 31. 7. 2007 nach den jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen weiter gefördert werden.
- 1.4 Die offene Ganztagschule soll auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger, den Schulen und den beteiligten außerschulischen Partnern ausgestaltet werden.
- Auf der Landesebene wird dieser Prozess durch Beratungsleistungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörden, der Landesjugendämter und des Landesinstituts für Schule (GÖS-Arbeitsstelle) und Rahmenkooperationsvereinbarungen des Landes mit den freien Trägern der Jugendhilfe und anderen gemeinwohlorientierten Partnern in der offenen Ganztagschule unterstützt.

### 2. Die Organisationsstruktur der offenen Ganztagschule

- 2.1 Bei der Umgestaltung einer Schule zu einer offenen Ganztagschule und bei der Zusammenführung von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung wirken Schule, Schulträger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Nr. 8 SchMG (BASS 1 – 3) sowie § 81 SGB VIII zusammen. Die örtlichen Träger der freien Jugendhilfe sind dabei von Anfang an, insbesondere bei der Bedarfsplanung, Bedarfserhebung, Konzeptentwicklung und -umsetzung zu beteiligen. Die Schulaufsicht unterstützt den Umgestaltungsprozess im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Zur Konzeptplanung und Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote ist ein Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 SchMG erforderlich. Das Ganztagskonzept der offenen Ganztagschule ist Teil des Schulprogramms, über das die Schulkonferenz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 21 SchMG entscheidet.
- 2.2 Die Lehrkräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den außerunterrichtlichen Angeboten, die Eltern, der Schulträger und die Kooperationspartner der Schule arbeiten bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote zusammen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Trägern, Organisationen und Institutionen, z. B. Kirchen, Bibliotheken, Sportvereinen, Musikschulen, örtlichen Vereinen (§ 5 b SchVG – BASS 1 – 2). Angestrebt wird eine regelmäßige Anwesenheit mindestens einer ständigen Ansprechpartnerin oder eines An-

sprechpartners für die Schülerinnen und Schüler und die Mitarbeit von Lehrkräften auch im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote.

- 2.3 Der Schulträger hält die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule für einen Teil der Schülerinnen und Schüler einer Schule bereit. Er kann eine Schule aber auch für alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule zu einer offenen Ganztagschule umgestalten. Gemeinsame Angebote benachbarter offener Ganztagschulen sind möglich.
- 2.4 Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) ohne Folgen für die gewährte Landesförderung möglich. In Sonderschulen können auch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 an den Angeboten der Klassenstufen 1 bis 4 teilnehmen. Der Schulträger stellt sicher, dass jedes Kind im Grundschulalter, das vor einer Umgestaltung einen Ganztagsplatz in einem anderen Betreuungsangebot hatte, auch in der offenen Ganztagschule einen Platz in einem entsprechenden außerunterrichtlichen Angebot erhält.
- 2.5 Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten, der Kinder und nach der Unterrichtsorganisation. Er erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. Angestrebt wird, dass die offene Ganztagschule auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote in der Regel von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr anbietet, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. In den Ferien soll der Schulträger in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger bei Bedarf ein ggf. auch schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren.
- 2.6 Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.
- 2.7 Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule können je nach Bedarf insbesondere umfassen:
- über den in der Stundentafel verankerten Förderunterricht hinausgehende Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen und für besonders begabte Schülerinnen und Schüler (z. B. Hausaufgabenhilfen, Förderkurse, Sprachförderung),
  - themenbezogene, klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport usw.) in unterschiedlich großen und heterogenen Gruppen,
  - Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie Bewegung, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung,
  - Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem der außerschulischen Jugendarbeit (beispielsweise mit geschlechtsspezifischen und interkulturellen Angeboten).
- Die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote der offenen Ganztagschule gehören zu den außerunterrichtlichen Sportangeboten. Für die teilnehmenden Kinder soll Gelegenheit für einen Imbiss oder eine Mahlzeit bestehen.
- In Kooperation mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sollen in den offenen Ganztagschulen auch Möglichkeiten der Elternberatung geschaffen werden.
- 2.8 Für die Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes sollen Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder andere Träger oder Organisationen einbezogen werden. Dabei soll die besondere Bedeutung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege beachtet werden. Die jeweilige Ausgestaltung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen den Beteiligten abzuschließenden Kooperationsvereinbarung. Sie regelt u. a. die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner, die Erstellung und Umsetzung eines gemeinsam zu entwickelnden pädagogischen Konzepts, Fragen gemeinsamer Bedarfsermittlungen und -planungen sowie erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des zusätzlichen Personals gemäß § 14 SchMG.
- Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten sind die gemeinnützigen Sportvereine und deren Vereinigungen als Kooperationspartner zu berücksichtigen.
- 2.9 Die Größe der Gruppen der außerunterrichtlichen Angebote richtet sich nach dem Inhalt des Angebots, soll jedoch die Zahl von 25 Kindern, in Sonderschulen die Zahl von zwölf Kindern, nicht überschreiten. Ausnahmen sind z. B. bei Sportangeboten oder bei Theatergruppen, Instrumentalensembles und Chören möglich.

### 3. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote

- 3.1 Die Qualifikation des Personals sowie die Intensität des jeweiligen Personaleinsatzes in der offenen Ganztagschule richten sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder.

1 - 3

Gesetz  
über die Mitwirkung im Schulwesen  
– Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) –  
Vom 13. Dezember 1977  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003  
(SGV. NRW. 223)  
mit 1)

1 - 3.1

Verwaltungsvorschriften  
zum Schulmitwirkungsgesetz  
(VVzSchMG)  
RdErl. d. Kultusministeriums v. 29. 7. 1982  
(GABl. NW. S. 403)

Erster Teil  
Allgemeine Bestimmungen  
§ 5

Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz berät im Rahmen des § 3 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der einzelnen Schule. Sie empfiehlt Grundsätze

1. zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und zur Anwendung der Methoden,
2. zur Unterrichtsverteilung und zur Einrichtung von Kursen,
3. zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung,
4. zu Fragen der Erziehung.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule:

1. Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
2. Beschlußfassung bei Beteiligung nach § 15 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger,
3. Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
4. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
5. Gestaltung der Beratung in der Schule,
6. Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
7. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
8. Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
9. Regelung für den Unterrichtsbesuch der Erziehungsberechtigten und der durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen sowie für die Durchführung des Elternsprechtages,
10. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks,
11. Anregung zur Besetzung der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters,
12. Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
13. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befaßt sind,
14. Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpсихologischen Dienst und der Verkehrswacht,
15. Erlaß einer eigenen Schulordnung,
16. Anträge anderer Mitwirkungsorgane,
17. Vorschläge und Anregungen an die Schulaufsichtsbehörde,
18. Festlegung der beweglichen Ferientage,
19. Einrichtung besonderer Organisationsformen der Mitwirkung nach diesem Gesetz an Sonderschulen, an besonderen Einrichtungen des Schulwesens, an berufsbildenden Schulen und an Kollegschulen<sup>5)</sup>,
20. Einrichtungen von Fachkonferenzen gemäß § 7,
21. Aufstellung des Schulprogramms,
22. Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten.

(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, der Schulkonferenz durch Rechtsverordnung weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung zu übertragen.

(4) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest.

Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs nach Absatz 2 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen. Die Schulkonferenz kann eine auf Grund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Die Beschlüsse nach Satz 1, 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrer, Erziehungsberechtigten oder Schüler in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

schul<sup>5)</sup>, denen berufsfeldbezogene Aufgaben übertragen werden, sind, soweit nicht bereits in der Schulkonferenz vertreten, zusätzlich je ein Vertreter der in dem betreffenden Berufsfeld Auszubildenden und Auszubildenden als Mitglieder zu berufen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. In die Teilkonferenzen können auch Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler berufen werden, die nicht der Schulkonferenz angehören.

(6) Die Schulkonferenz kann als Teilkonferenz einen Vertrauensausschuss bilden oder eine Vertrauensperson bestellen, die bei Konflikten vermitteln und mit den Beteiligten einvernehmliche Lösungen herbeiführen soll.

(7) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind.

VV zu § 5

5.2 Zu Abs. 2

Bei den aufgeführten Entscheidungszuständigkeiten handelt es sich um einen abschließenden Katalog, der nur durch das für den Bereich Schule zuständige Ministerium gemäß Absatz 3 erweitert werden kann.

5.22 Zu Nr. 2

Unabhängig von einem durch den Schulträger eingeleiteten Beteiligungsverfahren kann die Schulkonferenz auch von sich aus mit Anregungen und Vorschlägen an den Schulträger herantreten.

5.24 Zu Nr. 4

Dazu gehören z. B. Schulwanderungen und Schulfahrten, aber auch Praktika sowie Sport- und Schulfeste.

5.25 Zu Nr. 5

Hierzu gehören auch die Gestaltung der Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten, der Schullaufbahnberatung, der Zusammenarbeit mit Regionalen Schulberatungsstellen und der Berufsberatung sowie die Entscheidungen über Fragen zu notwendig werdender Zusammenarbeit mit anderen beratenden Diensten, z. B. Erziehungsberatung, Drogenberatung, Gesundheitsberatung.

5.211 Zu Nr. 11

Das Anregungsrecht ist ein Initiativrecht gegenüber dem Schulträger, ausnahmsweise auch gegenüber der Schulaufsichtsbehörde (vgl. § 21 a Abs. 2, 4 SchVG). Es handelt sich um die abschließende Regelung der Befugnisse der Schulkonferenz in Personalangelegenheiten. Das Anregungsrecht schließt den Anspruch ein, über die Namen der für die Besetzung der Stelle in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber unterrichtet zu werden. Die Schulkonferenz kann die Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung einladen, ihnen steht es frei, eine solche Einladung abzulehnen. Darüber hinaus gibt das Anregungsrecht keinen weitergehenden Anspruch auf Mitwirkung bei der Personalauswahl; Personalakten dürfen von der Schulkonferenz nicht eingesehen werden. Die Beteiligungsrechte des Schulträgers und der Personalvertretungen nach dem Schulverwaltungsgesetz und dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

5.212 Zu Nr. 12

Die sich aus § 5 SchVG (BASS 1 – 2) ergebende Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen kann sich beispielsweise auf

die Kursangebote der gymnasialen Oberstufe (§ 6 Abs. 3 APO-GOST – BASS 13 – 32 Nr. 3.1), auf die inhaltliche Abstimmung bei der Einführung von Lernmitteln, die gemeinsame Nutzung von Räumen und Sportstätten oder auf gemeinsame Veranstaltungen, z. B. auch zwischen Schulen verschiedener Schulformen, erstrecken. Die Schulkonferenzen der beteiligten Schulen entscheiden über Art und Umfang der Zusammenarbeit. Soweit Belange des Schulträgers berührt werden, ist seine Zustimmung einzuholen.

5.215 Zu Nr. 15

Über die eigene Schulordnung beschließt die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger; die Hausordnung wird vom Schulträger erlassen, nachdem er zuvor die Schule gemäß § 15 beteiligt hat (§ 2 Abs. 4 und 5 ASchO – BASS 12 – 01 Nr. 2).

5.216 Zu Nr. 16

Anträge anderer Mitwirkungsorgane an die Schulkonferenz sind nur zulässig, wenn für die Entscheidung hierüber die Schulkonferenz und für die Antragstellung das Mitwirkungsorgan zuständig sind.

5.3 Zu Abs. 3

Gemäß § 47 Abs. 6 der Allgemeinen Schulordnung entscheidet die Schulkonferenz über Geldsammlungen in der Schule.

5.4 Zu Abs. 4

Teilkonferenzen sollen in der Regel die Schulkonferenz nicht ersetzen, sondern ihre Entscheidung lediglich vorbereiten.

Nur Mitglieder der Schulkonferenz können Mitglied in einer Teilkonferenz sein; für berufsbildende Schulen<sup>5)</sup> gilt als Sonderregelung die ausdrückliche Bestimmung des § 5 Abs. 5 Satz 3.